

## **Bearbeitungshinweise für antragstellende Landkreise für das Antragsjahr 2022**

Für **alle Anträge** auf Gewährung einer klassischen Bedarfszuweisung bzw. einer Stabilisierungshilfe müssen der **rechnungsgelagte Haushalt 2021 und der beschlossene Haushaltsplan 2022** vorhanden sein.

Für die Antragstellung sind die vom StMFH zur Verfügung gestellten **Antragsformulare einschließlich dem Anlagendokument** zu verwenden, die, soweit keine Ausnahmen vermerkt sind, **vollständig** auszufüllen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass **alle Felder**, ggfs. mit dem Wert „0“, **auszufüllen sind**.

Dem jeweiligen Antrag sind beizufügen:

- a) **Aktuelle Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit**  
(Muster zu § 4 Nr. 4 KommHV-Kameralistik bzw. Muster zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Doppik zu finden unter den kommunalen Haushaltsmustern Kameralistik bzw. Doppik unter der Adresse: <http://www.stmi.bayern.de/kub/komfinanzen/haushaltsrecht/index.php>).
- b) **Aufstellung der freiwilligen Leistungen (siehe Anlagendokument).**  
Bitte darauf achten, dass diese abschließend ist; u. a. sind auch die Defizite der defizitären Einrichtungen (z. B. Bäder, Museen, Sporthallen, Dorfgemeinschaftshäuser) aufzuführen.  
Es wird darauf hingewiesen, dass **alle Ausgaben und Defizite zu erfassen sind, die nicht den Pflichtaufgabenbereich betreffen.**
- c) Rechtsaufsichtliche **Haushaltswürdigung bzw. Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2022.**
- d) **Bei Antrag auf Stabilisierungshilfen zusätzlich:**
  - (fortgeschriebenes) Haushaltskonsolidierungskonzept inkl. „Tabellarische Übersicht“ zum HHK,
  - ein aktuelles **Investitionsprogramm nach § 24 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bzw. § 9 Abs. 2 KommHV-Doppik** für den aktuellen Finanzplanungszeitraum,

- Aufstellung aller bestehenden Darlehen unter Angabe des Aufnahmezeitpunkts, des Aufnahmebetrags, der aktuellen Darlehensstände zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2022, des Zinsbindungszeitraums und der durch frühere Stabilisierungshilfen noch nicht ausgeschöpften Sondertilgungsmöglichkeiten in den Jahren 2022 und 2023,
- Aufstellung zu den Tätigkeiten bzw. Verbindlichkeiten außerhalb des Haushalts,

Alle Anträge samt Unterlagen sind entsprechend den Vorgaben in den Antragsformularen auf elektronischem Weg einzureichen.

**Hinweis:**

Sofern sich nach Antragstellung **Veränderungen** ergeben, sind diese Änderungen **unverzüglich und unaufgefordert** über die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat sowie des Innern, für Sport und Integration **mitzuteilen**.

**Anforderung der Antragsformulare:**

Die Antragsformulare sind von den jeweiligen antragstellenden Landkreisen **per E-Mail** unter [BZ-Antrag@stmfh.bayern.de](mailto:BZ-Antrag@stmfh.bayern.de) **anzufordern**.

**Dabei sind folgende Angaben zu machen:**

- Name des antragstellenden Landkreises
- Regionalschlüssel
- Angabe, ob kamerale oder doppelte Haushaltsführung

**Es wird gebeten, in die Betreffzeile der E-Mail zumindest den Namen des Landkreises einzutragen.**

Der antragstellende Landkreis erhält daraufhin per E-Mail ein Antragsformular, in dem u.a. veröffentlichte statistische Daten vom StMFH bereits hinterlegt wurden.

Alle Anträge samt Unterlagen sind entsprechend den Vorgaben in den Antragsformularen auf elektronischem Weg einzureichen.

Bei Fragen, Unklarheiten oder evtl. auftretenden Fehlern im Antragsformular wird gebeten eine E-Mail mit einer kurzen Beschreibung des Problems an die Adresse [BZ-Antrag@stmfh.bayern.de](mailto:BZ-Antrag@stmfh.bayern.de) zu senden.

### **Termine für das Antragsjahr 2022**

Die Anträge der Landkreise sind **der jeweiligen Regierung bis spätestens 1. Juni 2022** vorzulegen.

In **begründeten Einzelfällen** kann eine **Fristverlängerung** gewährt werden, sofern diese rechtzeitig beantragt wird. Die Entscheidung über den Antrag trifft die zuständige Regierung mit der Maßgabe, dass der Eingang der Anträge in den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und des Innern, für Sport und Integration bis zum unten genannten Zeitpunkt gesichert ist.

Die vollständigen und geprüften Anträge sind von den Regierungen bei den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat sowie des Innern, für Sport und Integration bis

**spätestens 12. Juli 2022** (Eingang in den Ministerien)

per **E-Mail** (E-Mail-Adressen: [BZ-Antrag@stmfh.bayern.de](mailto:BZ-Antrag@stmfh.bayern.de) und [BZ-Antrag@stmi.bayern.de](mailto:BZ-Antrag@stmi.bayern.de)) einzureichen.